

5. Antrag zur GEMA-Mitgliederversammlung 2016

Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA für das Aufführungs- und Senderecht

II. Musikaufstellungen für Tonfilme (Jahrbuch S. 319)

Bisherige Fassung:

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. (...)
2. (...)
3. (...)

Beantragte Neufassung:

Abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) zusätzlich Folgendes:

1. (...)
2. (...)
3. (...)

4. Abweichend von den allgemeinen Bestimmungen für Anmeldungen und Registrierung der Werke unter Abschn. I gilt für die Anmeldung von audiovisuellen Werken (audiovisuellen Produktionen und audiovisuellen Werbespots) Folgendes:

Rechtzeitig ist eine Anmeldung dann, wenn sie bei Abrechnungen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember mit Ausschüttungstermin zum 1. Juli bis zum 31. März des folgenden Jahres eingeht.

Begründung:

Im Gegensatz zur Werkanmeldung, die lediglich vom Komponisten, Textdichter oder Verleger zu unterschreiben ist, sieht das Formular für die Anmeldung von audiovisuellen Werken zusätzlich die Unterschrift des Produzenten der Produktion oder der auftraggebenden Agentur vor.

Der anmeldende Komponist (Textdichter oder Verleger) muss also seinem Auftraggeber das Formular zusenden und ihn bitten, es unterschrieben an ihn zurückzuschicken. Erfahrungsgemäß dauert es in vielen Fällen lange (und erfordert häufig mehrere Erinnerungen), bis das Formular vom Auftraggeber der Musik korrekt ausgefüllt zurückkommt und an die GEMA geschickt werden kann.

Auf diese Weise ist es im Falle von AV-Produktionen, die zum Jahresende fertiggestellt werden (z. B. Weihnachtsproduktionen), häufig nicht möglich, die Anmeldung fristgerecht zum 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen. Das bedeutet für den Bezugsberechtigten, dass sich sein Ausschüttungstermin um weitere zwölf Monate (bis zum 1.7. des darauffolgenden Jahres) verschiebt - und dass auf diese Weise eine Abrechnung erst mehr als anderthalb Jahren nach der Aufführung des Werkes erfolgt.

Die derzeit gültige Frist ist einfach zu kurz. Eine Verlängerung der Anmeldefrist bis zum 31.3. des Folgejahres (wie sie für andere Werkanmeldungen unter Abschn. I bereits vorgesehen ist) wäre hingegen praxisnäher.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Name in Druckbuchstaben

GEMA Mitgliedsnummer